

## **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen kultSCHÜÜR Laufenburg besteht ein Verein nach Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Laufenburg.

## **2. Zweck und Tätigkeit**

Zweck des Vereins ist die Organisation und Leitung der Lokalität kultSCHÜÜR am Hinteren Wasen 48 in Laufenburg.

Es wird ein Jahresprogramm angestrebt, das beidseits des Rheins von Interesse ist. Das Programm soll Angebote aus Theater, Literatur, Kunst und Musik enthalten.

Die Produktionen des theater WIWA sind ein fester Bestandteil des Jahresprogramms.

Das theater WIWA setzt sich zum Ziel Produktionen mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu organisieren. Ebenso sollen Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung integriert werden.

## **3. Mitgliedschaft**

### **a) Aufnahme**

Mitglied beim Verein kultSCHÜÜR Laufenburg können natürliche und juristische Personen werden.

Ein Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Erfolgt eine Mitgliederaufnahme im letzten Quartal des Jahres ist der Mitgliederbeitrag erst ab dem folgenden Jahr zu bezahlen.

### **b) Austritt / Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied auf Ende des Kalenderjahres offen, die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsentscheid jederzeit und ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die trotz mehrmaliger Aufforderung ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben oder die unbekannt verzogen sind, per sofort von der Mitgliederliste zu streichen und auszuschliessen.

## **4. Finanzen**

Die Mittel des Vereins bestehen einerseits aus den Mitgliederbeiträgen, die jährlich mindestens 50 Franken betragen.

Andererseits aus projektbezogenen Sponsorings, Förderbeiträgen von Behörden und Stiftungen, Gönnerbeiträgen, Einnahmen aus dem Veranstaltungsbetrieb und sonstigen Einnahmen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich in besonderem Masse aktiv für den Verein einsetzen, von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreien.

Die gesamten finanziellen Mittel des Vereins werden ausschliesslich für die Projekte der kultSCHÜÜR und des theater WIWA verwendet.

Für die Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **5. Mitgliederversammlung (MV)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen.

Der Vorstand gibt Ort und Datum der Mitgliederversammlung spätestens drei Wochen vorher bekannt.

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich an den/die Präsidenten/in zu richten.

Die Mitglieder treten einmal jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Die Mitgliederversammlung beschliesst insbesondere über:

- Abnahme des Jahresberichtes des/der Präsidenten/in
- Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Für eine Statutenänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **6. Vorstand / Betriebsleiter**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Präsident(in), Kassier(in) und Aktuar(in). Nach Bedarf können weitere Personen in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Zeichnungsberechtigt sind:

- der/die Präsident(in)
- der/die Kassier(in)
- der/die Betriebsleiter(in), der/die vom Vorstand angestellt wird.

Die Aufgaben des Betriebsleiters werden vom Vorstand bestimmt und sind im Besonderen:

- Marketing inklusive Betreuung der Websites
- Sponsoring
- Organisation und Leitung der Anlässe
- Übergabe bzw. Übernahme der Lokalität bei Fremdvermietungen
- Organisation von Infrastruktur und Personal an sämtlichen Anlässen etc.

## **7. Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Auflösung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung wird das Vereinsvermögen an die Stadt Laufenburg überwiesen, die damit kulturelle Projekte zu unterstützen hat.

## **8. Inkraftsetzung**

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 16. Januar 2014 angenommen und treten mit ihrer Annahme in Kraft.

Die Präsidentin:  
Miriam Mayer

Die Aktuarin:  
Petra Obrist